

Häufig gestellte Fragen (FAQ)

zum Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe

Verfasser: Regionalplanungsbehörde Köln

Die in diesem FAQ getätigten Aussagen sollen als Hilfestellung für alle Verfahrensbeteiligten dienen. Sie stellen den aktuellen Kenntnisstand der Regionalplanungsbehörde Köln dar. Die hier getätigten Aussagen können sich unter Umständen im Laufe des Planverfahrens ändern, wenn neue Erkenntnisse dies erfordern.

Allgemeines zum Regionalplanverfahren

Wer stellt den Regionalplan auf? Wer hat die Planungshoheit?

Wie lange wird das Regionalplanverfahren dauern?

Wie gestaltet sich das Regionalplanverfahren?

Wozu dient die Unternehmensbefragung (Fragebogen)?

Werden die getätigten Angaben der Unternehmensbefragung veröffentlicht?

Ausfüllen des Fragebogens

Warum ist der Fragebogen ausschließlich elektronisch auszufüllen?

Kann der Fragebogen zur besseren Übersicht vorab ausgedruckt werden?

Wie werden „Erweiterungen“ und „Neuaufschlüsse“ von Abgrabungen definiert?

Wie viele Fragebögen müssen eingereicht werden?

Wie viele Pläne bzw. Übersichtskarten sollen dem Fragebogen beigelegt werden?

Werden Rohstoffqualitäten berücksichtigt?

Werden positiv beschiedene Vorbescheide im Fragebogen berücksichtigt?

Muss für laufende Genehmigungsverfahren ein Fragebogen ausgefüllt werden?

Werden informelle Vorabstimmungen mit Kommunen im Fragebogen berücksichtigt?

Kann auf das Vorhandensein von Störschichten hingewiesen werden?

Können Abgrabungsinteressen gemeldet werden, nachdem die Abgabefrist abgelaufen ist?

Wie stellt die Bezirksregierung Köln sicher, dass die getätigten Angaben nicht an Dritte weitergegeben werden (Datensicherheit)?

Fragen zur Abwägung

Welche Angaben aus dem Fragebogen werden in die Abwägung mit welchem Gewicht eingestellt?

Werden bestehende BSAB in dem neuen Planungskonzept berücksichtigt?

Wie werden bestehende BSAB im neuen Planungskonzept berücksichtigt, für die bisher keine Abtragungsgenehmigungen vorliegen („Planungsleichen“)?

Wie zeichnet sich das Verhältnis zwischen kommunaler und regionalplanerischer Rohstoffplanung aus?

Wie erfolgt die Bedarfsermittlung?

Allgemeines zum Regionalplanverfahren

Wer stellt den Regionalplan auf? Wer hat die Planungshoheit?

Die Regionalplanungsbehörde erstellt einen Entwurf des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe. Der Regionalrat der Bezirksregierung Köln beschließt als Träger der Regionalplanung den Regionalplan und hat die Planungshoheit.

Wie lange wird das Regionalplanverfahren dauern?

Die Regionalplanungsbehörde beabsichtigt, das Verfahren spätestens im Jahr 2020 abzuschließen.

Wie gestaltet sich das Regionalplanverfahren?

Das Verfahren gliedert sich grundsätzlich in einen informellen und formellen Teil. Mit dem Erarbeitungsbeschluss endet das informelle Verfahren und es beginnt das formelle Verfahren. Das Verfahren endet mit dem Aufstellungsbeschluss, der Anzeige bei der Landesplanungsbehörde und der Bekanntmachung. Sowohl den Erarbeitungs- als auch Aufstellungsbeschluss fasst der Regionalrat.

Im informellen Verfahren sollen zunächst die Hauptakteure der regionalplanerischen Rohstoffsicherung beteiligt werden. Dies sind nach Auffassung der Regionalplanungsbehörde die Kommunen (als Gebietskörperschaften) und die Abgrabungsunternehmen. Im informellen Verfahren erarbeitet die Regionalplanungsbehörde einen Planentwurf auf Basis der zur Verfügung stehenden Informationen. Die drei Abgrabungskonferenzen sowie die Unternehmensbefragung sind Teil des informellen Verfahrens.

Im formellen Verfahren sieht das Gesetz eine Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden vor. Hier kann sich Jedermann zu dem Verfahren äußern.

Wozu dient die Unternehmensbefragung (Fragebogen)?

Die Unternehmensbefragung stellt eine maßgebliche und unerlässliche Grundlage für das Regionalplanverfahren im Regierungsbezirk Köln dar. Die getätigten Angaben werden in die regionalplanerische Abwägung eingestellt, um so letztlich die geeignetsten Bereiche im Regierungsbezirk Köln zu identifizieren, die als BSAB (sog. Abgrabungsbereiche) festgelegt werden sollen.

Werden die getätigten Angaben der Unternehmensbefragung veröffentlicht?

Die ausgefüllten Fragebögen werden nicht veröffentlicht. Um eine nachvollziehbare und rechtssichere Abwägung zu gewährleisten, ist es jedoch erforderlich, dass der Regionalrat über abwägungsrelevante Angaben in Kenntnis gesetzt wird. Die Regionalplanungsbehörde beabsichtigt, die abwägungsrelevanten Angaben in anonymisierter Form (also ohne Nennung von Unternehmen) und in möglichst generalisierter Art und Weise (z.B. Zusammenfassung von Angaben zu Fallgruppen) aufzubereiten.

Die Kommunen können sich über gemeldete Abgrabungsinteressen erst informieren, wenn sich der Regionalrat mit einem gesamträumlichen Planungskonzept befasst – also zeitgleich mit allen anderen Verfahrensbeteiligten. Weder auf der dritten Abgrabungskonferenz noch im übrigen Verfahren wird die Regionalplanungsbehörde einzelfallbezogene Auskunft zu gemeldeten Abgrabungsinteressen geben. Zu keinem Zeitpunkt werden Angaben veröffentlicht, die einem Unternehmen unmittelbar zugeordnet sind. Den Unternehmen ist im Übrigen die Möglichkeit gegeben, Teile Ihrer Angaben als Geschäftsgeheimnis zu deklarieren.

Weitere Informationen zum Datenschutz: siehe unten.

Ausfüllen des Fragebogens

Warum ist der Fragebogen ausschließlich elektronisch auszufüllen?

In dem Fragebogen erscheinen viele Fragenkomplexe und Unterfragen erst nach dem „digitalen Ankreuzen“. Insofern ist es zwingend erforderlich, dass der Fragebogen ausschließlich elektronisch – also am Personal Computer – mit der aktuellen Version des Adobe Acrobat Reader DC ausgefüllt wird. Die Verwendung der Formulare auf mobilen Endgeräten (Tablets, Smartphones etc.) wird nicht unterstützt.

Wichtig: Fragebögen, die nicht elektronisch ausgefüllt wurden, können im Verfahren nicht angemessen berücksichtigt werden.

Kann der Fragebogen zur besseren Übersicht vorab ausgedruckt werden?

Ja. Dabei ist folgendes zu beachten:

1. Zunächst müssen die Allgemeinen Angaben auf Seite 1 und 2 ausgefüllt werden. Erst danach wird die Druckfunktion im Dokument aktiviert.
2. Auf Seite 2 muss bei der folgenden Frage eines der Felder elektronisch angekreuzt werden: „Hiermit teilt das oben genannten Unternehmen der Regionalplanungsbehörde mit, dass nach heutigem Kenntnisstand innerhalb der nächsten 15 bis 20 Jahre“. Erst nach dem elektronischen Ankreuzen werden entsprechende Fragenkomplexe im Dokument angezeigt.
3. Um einen Überblick zu den dahinterstehenden Fragekomplexen zu erhalten, empfiehlt sich folgendes:
 - a. Zunächst das zweite Feld (Erweiterung) ankreuzen und den Fragebogen sodann ausdrucken (Druckfunktion auf der letzten Seite).
 - b. Anschließend das dritte Feld (Neuaufschluss) kreuzen und erneut ausdrucken.

Hinweise: Dieses Vorgehen ist erforderlich, da bei der zuvor genannten Frage („Hiermit teil das...“) nur jeweils ein Feld angekreuzt werden kann. Der Fragenkomplex des ersten Kreuzes (Angaben zu bestehenden Abgrabungen) erscheint auch, wenn das zweite Feld (Erweiterungen) angekreuzt wurde.

Wichtig: Die mit dem hier erläuterten Vorgehen ausgedruckten Fragebögen bieten zwar einen Überblick zu den meisten Fragen, aber eben nicht zu allen Fragen. Innerhalb der jeweiligen Fragekomplexe erscheinen mitunter Unterfragen, die erst beim vollständigen Ausfüllen des Fragebogens erscheinen. Daher ist es zwingend erforderlich, dass der Fragebogen elektronisch ausgefüllt wird.

Wie werden „Erweiterungen“ und „Neuaufschlüsse“ von Abgrabungen definiert?

Erweiterungen stehen in einem funktionalen Zusammenhang zu einer nahegelegenen bestehenden genehmigten Abgrabung. Erweiterungen müssen nicht zwangsläufig unmittelbar an eine bestehende Abgrabung anschließen; kleinere öffentliche Wege zwischen Erweiterung und bestehender Abgrabung können vorhanden sein. Je größer die Entfernung zwischen Erweiterung und bestehender Abgrabung ist bzw. je

größer die räumlich prägende Wirkung zwischenliegender Nutzungen, desto weniger wird ein Interessenbereich als Erweiterung gelten können.

Neuaufschlüsse sind funktional autark und befinden sich in räumlich isolierter Lage, also nicht im näheren Umfeld einer bestehenden Abgrabung. Ein Abgrabungsinteresse wird mindestens dann als funktional autark gelten, wenn sich die erforderlichen betrieblichen (Neben-) Anlagen auf dem Abtragungsgelände selbst befinden.

Hinweis zum Ausfüllen des Fragebogens: Im Zweifel ein Abgrabungsinteresse als Erweiterung angeben und dies entsprechend begründen.

Wie viele Fragebögen müssen eingereicht werden?

Für jede beabsichtigte Erweiterung sowie für jeden beabsichtigten Neuaufschluss muss jeweils ein separater Fragebogen ausgefüllt werden. Für jeden bestehenden Abgrabungsstandort ohne Erweiterungswünsche sollte ebenfalls jeweils ein Fragebogen ausgefüllt werden.

Beispiel: An einem bestehen Abgrabungsstandort soll eine Erweiterung im Norden und eine Erweiterung im Süden erfolgen. In diesem Fall müssen insgesamt zwei Fragebögen ausgefüllt werden.

Wie viele Pläne bzw. Übersichtskarten sollen dem Fragebogen beigelegt werden?

Es sollte mindestens ein gut lesbarer Plan beigelegt werden, aus dem das Abgrabungsinteresse (Erweiterung/Neuaufschluss) eindeutig erkennbar und hinreichend genau verortet ist. Flurstückbezeichnungen müssen in dem Plan nicht enthalten sein. Es können auch mehrere Pläne beigelegt werden, wenn es der Nachvollziehbarkeit und Eindeutigkeit dienlich erscheint. Der Kartenmaßstab darf nicht kleiner als 1:50.000 sein. Zur besseren Lesbarkeit empfiehlt sich ein größerer Maßstab, z.B. 1:20.000.

Werden Rohstoffqualitäten berücksichtigt?

Im Fragebogen sind offene Fragen zu Rohstoffqualitäten enthalten. Insofern werden Rohstoffqualitäten berücksichtigt.

Seitens des Vorhabenträgers sind detaillierte Angaben und Begründungen erforderlich, damit die Regionalplanungsbehörde beurteilen kann, inwiefern die jeweiligen Rohstoffvorkommen im regionalplanerischen Sinne als besondere Rohstoffqualitäten im weiteren Planverfahren berücksichtigt werden können. Es sei darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Begriff „Rohstoffqualitäten“ um einen raumordnungsrechtlich unbestimmten Rechtsbegriff handelt.

Rohstoffqualitäten werden im weiteren Planverfahren voraussichtlich mindestens dann besonders berücksichtigt, wenn sie eindeutig bestimmbar und für bestimmte Verwendungszwecke nicht substituierbar sind. Rohstoffqualitäten, die sich allein durch eine bessere Eignung für einen bestimmten Verwendungszweck auszeichnen, wird unter regionalplanerischen Gesichtspunkten schwerlich ein besonderes Gewicht zukommen können.

Werden positiv beschiedene Vorbescheide im Fragebogen berücksichtigt?

Ja. Im Fragebogen ist die folgende Frage enthalten:

„Haben bereits konkrete Vorabstimmungen bzgl. der beabsichtigten Erweiterung / Neuaufschluss mit Zulassungsbehörden stattgefunden?“ (ja/nein)

Wird diese Frage bejaht, besteht die Möglichkeit, weitere Angaben zur Art der Abstimmung zu tätigen.

Muss für laufende Genehmigungsverfahren ein Fragebogen ausgefüllt werden?

Ja. Bitte unter der folgenden Frage weitere Angaben tätigen:

„Haben bereits konkrete Vorabstimmungen bzgl. der beabsichtigten Erweiterung / Neuaufschluss mit Zulassungsbehörden stattgefunden?“ (ja/nein)

Sofern nur die Entwürfe von Genehmigungsunterlagen eingereicht wurden und das Genehmigungsverfahren noch nicht formell begonnen hat, bitte ankreuzen: „Entwürfe von Planunterlagen zur Genehmigung wurden bereits eingereicht.“

Sofern die finalen Genehmigungsunterlagen eingereicht wurden und das Genehmigungsverfahren begonnen hat, bitte den Punkt „Sonstiges“ ankreuzen und auf die eingereichten Genehmigungsunterlagen verweisen unter Nennung der Zulassungsbehörde und des Datums der Einreichung der Unterlagen.

Werden informelle Vorabstimmungen mit Kommunen im Fragebogen berücksichtigt?

Für informelle Vorabstimmungen mit Kommunen sieht der Fragebogen kein spezielles Eingabefeld vor. Erfolgte Vorabstimmungen können unter der folgenden Frage erwähnt und erläutert werden:

„Welche Gründe sprechen aus Ihrer Sicht für die Inanspruchnahme der von Ihnen genannten Erweiterungsfläche zur Rohstoffgewinnung? Bestehen aus Ihrer Sicht besondere Vorteile gegenüber anderen potenziellen Flächen bzw. Standorten? (z.B. haben bereits Abstimmungen mit Kommunen stattgefunden?)“

Kann auf das Vorhandensein von Störschichten hingewiesen werden?

Ja. Das Vorhandensein von Störschichten kann unter der folgenden Frage für jeden anstehenden Rohstoff erwähnt und erläutert werden:

„Bitte beschreiben Sie die Rohstoffqualität am Standort. Sind aus Ihrer Sicht besondere Qualitäten vorhanden? In welchen Mengen?“

Können Abgrabungsinteressen gemeldet werden, nachdem die Abgabefrist abgelaufen ist?

Im Sinne der Gleichbehandlung werden alle Unternehmen nachdrücklich gebeten, ihre Abgrabungsinteressen innerhalb der Frist zu melden. Inwiefern später gemeldete Interessen berücksichtigt werden können, ist zum heutigen Zeitpunkt noch nicht absehbar.

Wie stellt die Bezirksregierung Köln sicher, dass die getätigten Angaben nicht an Dritte weitergegeben werden (Datensicherheit)?

In Abstimmung mit der Beauftragten für Informationssicherheit der Bezirksregierung Köln wurde folgendes Konzept entwickelt, um die Datensicherheit zu gewährleisten:

1. Die Bezirksregierung Köln erklärt ausdrücklich, dass die getätigten Angaben nur zu Zwecken des Regionalplanverfahrens Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe gespeichert und verarbeitet werden. Im Zuge der regionalplanungsrechtlich erforderlichen Abwägung werden Angaben ausschließlich anonymisiert und nach Möglichkeit generalisiert veröffentlicht.

2. Die bei der Bezirksregierung Köln eingehenden ausgefüllten Fragebögen werden für Dritte unzugänglich aufbewahrt.
3. Die gescannten Fragebögen und die Auswertung der Fragebögen (digitale Akte) werden digital in einem Ordner mit beschränkten Zugriffsrechten gespeichert.
4. Die Abgrabungsunternehmen werden gebeten, in den Fragebögen diejenigen Angaben nach eigenem Ermessen handschriftlich zu kennzeichnen (G), die Ihrer Auffassung nach dem Geschäftsgeheimnis unterliegen. Die Kennzeichnung soll begründet werden. Entsprechend markierte Angaben werden von der Bezirksregierung Köln besonders sensibel behandelt.

Sollten im laufenden Regionalplanverfahren Anfragen auf Akteneinsicht – z.B. unter Bezug zum Informationsfreiheitsgesetz oder Umweltinformationsgesetz – gestellt werden, werden diese Anfragen von der Bezirksregierung Köln auf Grundlage entsprechender Rechtsvorschriften abgelehnt.

Sollten entsprechende Anfragen auf Akteneinsicht nach Abschluss der Regionalplanverfahrens gestellt werden, werden die betroffenen Unternehmen von der Bezirksregierung Köln beteiligt und um Stellungnahme gebeten, ob die erfragten Informationen nach Auffassung des Unternehmens dem Geschäftsgeheimnis unterliegen. Geschäftsgeheimnisse werden nicht an Dritte weitergegeben. Im Benehmen mit den jeweils betroffenen Unternehmen wird sodann über entsprechende Anträge einzel-fallbezogen entschieden.

Fragen zur Abwägung

Welche Angaben aus dem Fragebogen werden in die Abwägung mit welchem Gewicht eingestellt?

Zum Zeitpunkt der laufenden Unternehmensbefragung kann seitens der Regionalplanungsbehörde nicht abschließend konstatiert werden, welche Angaben mit welchem Gewicht in die spätere Abwägung eingestellt werden. Dieser Umstand ist insbesondere dadurch begründet, dass die Regionalplanungsbehörde lediglich einen Abwägungsvorschlag erarbeitet, über den sodann der Regionalrat am Ende des Re-

gionalplanverfahrens im Rahmen der Abwägung entscheidet. Das Regionalplanverfahren ist ein offener Planungsprozess.

Werden bestehende BSAB in dem neuen Planungskonzept berücksichtigt?

Ja. Bestehende BSAB werden im Zuge der Abwägung berücksichtigt. Sämtliche BSAB stehen jedoch aus rechtlichen Gründen „auf dem Prüfstand“, können also nicht pauschal in eine neue Planung übernommen werden, sondern werden einzelfallbezogen in die Abwägung eingestellt.

Wie werden bestehende BSAB im neuen Planungskonzept berücksichtigt, für die bisher keine Abgrabungsgenehmigungen vorliegen („Planungsleichen“)?

Im Rahmen der Abwägung können solche BSAB grundsätzlich zurück genommen werden, sofern auch nach aktuellem Kenntnisstand kein Abgrabungsinteresse besteht. Die Entscheidung trifft letztlich der Regionalrat.

Die Regionalplanungsbehörde wird auf der zweiten Abgrabungskonferenz erläutern, um welche BSAB es sich handelt.

Wie zeichnet sich das Verhältnis zwischen kommunaler und regionalplanerischer Rohstoffplanung aus?

Auf Grundlage eines gesamträumlichen Planungskonzepts werden BSAB (sog. Abgrabungsbereiche) als Ziele der Raumordnung für den gesamten Regierungsbezirk Köln festlegt. Bei der Planaufstellung werden die Kommunen beteiligt. Die kommunalen Planungsabsichten werden in dem Regionalplanverfahren entsprechend des Gegenstromprinzips berücksichtigt. Die kommunalen Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB).

Wie erfolgt die Bedarfsermittlung?

Der Geologische Dienst NRW erarbeitet zum 1. Januar eines jeden Jahres einen Bericht zum Abgrabungsmonitoring für jeden Regierungsbezirk. Dieser Bericht wird sowohl beim Geologischen Dienst als auch bei der Bezirksregierung im Internet veröffentlicht.

Im Regionalplanverfahren „Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe“ werden aus diesen Berichten die ermittelten Bedarfe für die Rohstoffgruppe Kies/Kiessand der Planung

zu Grunde gelegt. Für die Rohstoffgruppe Ton/Schluff ermittelt die Regionalplanungsbehörde Köln eigene Bedarfszahlen auf Grundlage getätigter Fördermengen (weitere Unternehmensbefragung).